

# **Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada CETA: Risiken für die Bundesländer**

Thomas Fritz, PowerShift e.V.

Berlin, 2.2.2015

Stellungnahme für die Sondersitzung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates 5.2.2015

## **Inhalt**

1. Grundlage der Stellungnahme	2
2. Gemischtes Abkommen	2
3. Investitionsschutz	3
4. Subventionen	4
5. Staatliches Auftragswesen	5
6. Öffentliche Daseinsvorsorge	6
7. Wasserversorgung und Abfallwirtschaft	8
8. Bildung, Gesundheit und soziale Dienstleistungen	9
9. Strom- und Gasnetze	11
10. Audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen	11

## 1. Grundlage der Stellungnahme

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich – soweit nicht anders angegeben – auf den konsolidierten Vertragstext des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada CETA (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*), den die EU-Kommission am 26.9.2014 veröffentlichte.<sup>1</sup> Sie konzentriert sich auf für die Bundesländer relevante Bestimmungen des Vertrags.

## 2. Gemischtes Abkommen

Zwar gibt es noch keine Entscheidung über die Einstufung CETAS, der Rat der Europäischen Union hat sich aber bereits dafür ausgesprochen, CETA als „gemischtes Abkommen“ einzustufen, das sowohl durch die EU (Rat und EP) als auch durch die Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss. Der Rat betonte, er werde dem Abschluss von CETA als reinem EU-Abkommen (*EU-only agreement*), welches lediglich einer Zustimmung durch Rat und EP bedürfte, nicht zustimmen.<sup>2</sup> Ein Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums bestätigt, dass CETA mehrere Regelungsbereiche enthält, die nicht in die ausschließliche EU-Kompetenz fallen, so dass nationale Ratifikationsverfahren in allen Mitgliedstaaten erforderlich seien. Die Materien, die CETA zu einem gemischten Abkommen machen, sind einzelne Bestimmungen zu Investitionen, zum Verkehr, zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, zum Arbeitsschutz und zur Herstellung von Pharmazeutika.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Consolidated CETA Text, Published on 26 September 2014, [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc\\_152806.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf)

<sup>2</sup> Council of the European Union 2014: 3311<sup>th</sup> Council Meeting, Foreign Affairs, Trade Issues. Press Release, Brüssel, 8. Mai 2014, 9541/14

<sup>3</sup> Mayer, Franz C. 2014: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 28. August 2014

### 3. Investitionsschutz

Die von der Kommission vorgenommenen Reformen im Investitionsschutzkapitel (etwa bezogen auf die Transparenz der Investor-Staat-Verfahren) beseitigen nicht dessen zahlreiche Defizite. Die Umgehung der nationalen Gerichtsbarkeit durch Investor-Staat-Verfahren bleibt ebenso erhalten wie die zu breite Definition von Investitionen, die u.a. Aktien, Anleihen, Konzessionen und geistige Eigentumsrechte einschließt. Eine expansive Auslegung der materiellen Schutzstandards (billige und gerechte Behandlung, indirekte Enteignung) ist nach wie vor möglich. Hingegen wird die staatliche Regulierung beschwerlichen Auflagen unterworfen, während verbindliche Sozialstandards fehlen.

Parallele Klagen, wie sie etwa Vattenfall nach dem deutschen Atomausstieg anstrebte, bleiben weiterhin möglich. Das Investitionskapitel untersagt es lediglich, gleichzeitig vor einem Tribunal und einem nationalen Gericht in derselben Sache auf Entschädigung zu klagen. Nicht ausgeschlossen ist es aber, vor einem nationalen Gericht eine Klage über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme anzustrengen und gleichzeitig vor einem internationalen Tribunal auf Entschädigung zu klagen. Einer der bedeutsamen Mängel der Schiedsribunale – die fehlende Berufungsinstanz – bleibt ebenfalls erhalten. Das Kapitel sieht lediglich vor, dass ein spezieller Ausschuss über die Frage einer Berufungsinstanz Konsultationen führen soll. Deren Ergebnis ist aber offen.

Zu berücksichtigen ist dabei die hohe Kapitalverflechtung zwischen Kanada und den USA, die es auch US-Unternehmen ermöglichen würde, CETAs Investitionsschutzregeln zu nutzen. Über 80 Prozent der geschätzten 51.000 amerikanischen Niederlassungen in der EU gehören US-Unternehmen, die zugleich Niederlassungen in Kanada unterhalten. In Deutschland besitzen US-Firmen rund 6.800 Niederlassungen. 5.200 davon sind im Besitz von US-Unternehmen, die zugleich Niederlassungen in Kanada haben.<sup>4</sup> Folglich könnten bereits durch ein Inkrafttreten von CETA drei Viertel der US-Niederlassungen in Deutschland als Basis für Investitionsverfahren dienen.

Für Bundesländer relevant ist, dass sie durch die Investor-Staat-Verfahren auch direkten finanziellen Risiken unterworfen werden können. Das Grundgesetz (Artikel 104a Abs. 6) und das Lastentragungsgesetz (§1 Abs. 1 und 2) regeln die Haftungsverteilung zwischen Bund und

---

<sup>4</sup> <http://www.citizen.org/documents/EU-ISDS-liability.pdf>

Ländern bei Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Danach sind finanzielle Leistungen aufgrund von Pflichtverletzungen von derjenigen Ebene zu tragen, in welcher der Verstoß erfolgte. Begehen sowohl der Bund als auch ein Bundesland eine Pflichtverletzung, verteilen sich die Kosten im Verhältnis des Umfangs, in dem Bund oder Land zur Pflichtverletzung beigetragen haben.

#### **4. Subventionen**

CETA enthält unterschiedliche Subventionsregelungen. Während das Dienstleistungskapitel Beihilfen von seinem Anwendungsbereich ausschließt, erlaubt das Subventionskapitel Konsultationen, wenn sich eine Partei geschädigt fühlt. Besonders problematisch ist aber, dass die Schutzstandards des Investitionskapitels auf Subventionen anwendbar sind.

So heißt es im Investitionskapitel (Art X.14):

*Article X.4 (Market Access), Articles X.6 (National Treatment), X.7 (Most-Favoured Nation Treatment) and X.8 (Senior Management and Board of Directors) do not apply to:*  
*procurement (...); or*  
*subsidies (...)*

Abermals sind hier die Lücken entscheidend. Denn Artikel X.9 (billige und gerechte Behandlung), X.11 (direkte und indirekte Enteignung) und Abschnitt 6 (Investor-Staat-Verfahren) des Investitionskapitels bleiben auf Subventionen und öffentliche Ausschreibungen anwendbar.

Private Wettbewerber könnten insofern die Subventionierung ihrer im öffentlich Auftrag tätigen Konkurrenten für Umsatzeinbußen verantwortlich machen und als eine Form indirekter Enteignung darstellen. Ausgleichszahlungen etwa an Träger der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser oder gemeinnützige Wohnungsgesellschaften gerieten so womöglich durch Investitionstribunale unter Beschuss.

Die Einführung neuer Förderinstrumente etwa im Bildungs-, Kultur- oder Medienbereich könnten bereits am Markt tätige private Anbieter, die Wettbewerbsnachteile fürchten, u.U. als Verstoß gegen die „billige und gerechte Behandlung“ betrachten, da ihre „legitimen Erwartungen“ enttäuscht wurden. Der Bruch angeblich „legitimer Erwartungen“ von

Investoren wurde explizit in die CETA-Definition der billigen und gerechten Behandlung aufgenommen (siehe Kapitel X.9 des Investitionskapitels).

## 5. Staatliches Auftragswesen

Das CETA-Kapitel über das staatliche Auftragswesen (*Government Procurement*) erfasst den Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen durch Beschaffungsstellen der EU, des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden. Anhänge des Kapitels weisen die Schwellenwerte aus, ab denen die Beschaffungsstellen ihre Aufträge gegenüber kanadischen Bietern öffnen müssen.

Laut Annex II des Beschaffungskapitel müssen Bundesländer und Kommunen Aufträge ab einem Wert von 200.000 Sonderziehungsrechte (SZR) transatlantisch ausschreiben (dies gilt explizit auch für Krankenhäuser, Schulen, Universitäten und verschiedene soziale Dienste). Nach Annex 3 liegt der Schwellenwert für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der netzgebundenen öffentlichen Versorger im Bereich Trinkwasser, Energie und Verkehr bei 400.000 SZR. Daneben gilt für alle Bauaufträge grundsätzlich eine Schwelle von 5 Millionen SZR.

Durch diese internationale Fixierung verliert die öffentliche Hand die Möglichkeit, die Schwellenwerte zu verändern. So verlangen etwa die kommunalen Spitzenverbände eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte, um wieder größere Spielräume für eine ausschreibungsfreie Vergabe kommunaler Aufträge zu erreichen.<sup>5</sup> Sollte die Politik die Schwellenwerte anheben wollen, würde es allerdings nicht genügen, nur in CETA Veränderungen vorzunehmen. Denn ähnliche Schwellenwerte hat die EU bereits im Rahmen des plurilateralen *Government Procurement Agreement* (GPA) übernommen, das bisher von 15 Parteien (darunter auch Kanada) unterzeichnet wurde.<sup>6</sup>

Da das Kapitel keine verbindlichen Sozialklauseln enthält, kann die Kopplung der Auftragsvergabe an die Vergabe- und Tarifreuegesetze der Bundesländer mit CETA in

---

<sup>5</sup> Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2014: Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament, 10.4.2014

<sup>6</sup> Die Schwellenwerte des Government Procurement Agreement sind unter folgendem Link einsehbar: [http://www.wto.org/english/tratop\\_e/gproc\\_e/thresh\\_e.htm](http://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/thresh_e.htm)

Konflikt geraten. Ähnliche Schwierigkeiten könnten bei der Kopplung an Umweltauflagen auftreten. Zwar enthält das Kapitel einige Umweltklauseln, diese unterliegen jedoch Beschränkungen. So müsste im Streitfall geprüft werden, ob die Auflagen „notwendig“ sind und keine „willkürliche Diskriminierung“ oder „verkappte Handelsbeschränkung“ darstellen.

Hinzu kommt, dass sogenannte „*Offsets*“ verboten werden, das heißt die Kopplung der Vergabe an Auflagen, die die lokale Entwicklung fördern oder lokale Vorprodukte vorschreiben. Artikel I (k) des Vergabekapitels definiert Offsets wie folgt:

*offset means any condition or undertaking that encourages local development or improves a Party's balance-of-payments accounts, such as the use of domestic content, the licensing of technology, investment, counter-trade and similar action or requirement;*

## **6. Öffentliche Daseinsvorsorge**

Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sind grundsätzlich von CETA erfasst. Lediglich Aktivitäten, die in hoheitlicher Gewalt (*governmental authority*) erbracht werden, sind von den Kapiteln über Investitionen und den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel ausgenommen. Die hoheitlichen Aktivitäten werden wie folgt näher definiert (Investitionskapitel: Artikel X.3):

*activities carried out in the exercise of governmental authority means an activity carried out neither on a commercial basis nor in competition with one or more economic operators.<sup>7</sup>*

Da in weiten Bereichen der Daseinsvorsorge neben öffentlichen oder im öffentlichen Auftrag tätigen Anbietern auch private Unternehmen existieren (Ver- und Entsorgung, Verkehr, Bildung, Gesundheit, Kultur), können die in der Definition angesprochenen Wettbewerbssituationen auftreten, so dass diese Bereiche nicht als hoheitliche Aufgaben gelten und unter die CETA-Regeln fallen.

---

<sup>7</sup> In der entsprechenden Definition in Artikel X-08 des Dienstleistungskapitels sind „activities“ durch „services“ ersetzt.

Die Vorbehalte, die EU und Mitgliedstaaten in ihre CETA-Verpflichtungsliste eingetragen haben, um den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Investitionen und Dienstleistungen einzuschränken, enthalten ebenfalls zahlreiche Schlupflöcher.<sup>8</sup> CETA folgt dabei einem Negativlistenansatz, der alle nicht aufgeführten Bereiche grundsätzlich der Liberalisierung unterwirft. Was nicht liberalisiert werden soll, ist in der Negativliste explizit aufzuführen, weswegen dieser Ansatz auch „list it or lose it“ genannt wird. Er ist sehr intransparent, da kaum erkennbar ist, welche Bereiche komplett liberalisiert wurden. Zudem betrifft er auch neu entstehende Dienstleistungen, etwa im Bereich des Internethandels oder neuer Medien, die den Verpflichtungen unterliegen würden.

Die Beschränkungen finden sich in zwei Annexen. **Annex I** enthält Vorbehalte, die sich aus aktuellen Regulierungsmaßnahmen ergeben, seien dies Gesetze oder andere Vorschriften (*Reservations for Existing Measures and Liberalisation Commitments*).<sup>9</sup> Diese Vorbehalte unterliegen dem „Standstill“ und dem „Ratchet“. Während die Standstill-Klausel den Status quo der Regulierung fixiert, verlangt die Ratchet-Klausel (auch Sperrklinkeneffekt genannt), dass auch künftige Liberalisierungen automatisch zu CETA-Verpflichtungen werden.

Der **Annex II** dagegen enthält Beschränkungen für zukünftige Maßnahmen (*Reservations for Future Measures*), die es erlauben sollen, Regulierungen in der Zukunft auch wieder diskriminierender auszugestalten oder einstige Deregulierungen wieder zu revidieren (daher mitunter auch „policy space“-Anhang genannt).<sup>10</sup> Die Annex-II-Einträge sind jedoch oftmals derart lückenhaft, dass sie den vermeintlichen Regulierungsspielraum wieder einengen.

So bietet die sogenannte *Public Utilities*-Ausnahme im Annex II der EU keinen effektiven Schutz für die Daseinsvorsorge. Sie lautet:

***Type of Reservation: Market Access***

***Description: Investment***

*In all EU Member States, services considered as public utilities at a national or local level may be subject to public monopolies or to exclusive rights granted to private operators. (...) Exclusive rights on such services are often granted to private operators, for instance operators with concessions from public authorities, subject to specific*

---

<sup>8</sup> Die EU-Verpflichtungsliste findet sich ab S. 1.200 im konsolidierten CETA-Text.

<sup>9</sup> Siehe konsolidierter CETA-Text, S. 1.200 ff.

<sup>10</sup> Siehe konsolidierter CETA-Text, S. 1.497 ff.

*service obligations. Given that public utilities often also exist at the sub-central level, detailed and exhaustive sector-specific scheduling is not practical.*

Die Ausnahme weist die folgenden Schwächen auf:

- Sie bezieht sich nur auf Investitionen, nicht auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel etwa über das Internet.
- Sie bezieht sich nur auf die CETA-Marktzugangsregeln, nicht auf die Inländerbehandlung, die Meistbegünstigung und die Investitionsschutzstandards.
- Ein großer Teil der öffentlichen Dienstleistungen wird weder als „öffentliches Monopol“ (*public monopoly*), noch als „ausschließliches“ Recht (*exclusive right*) privater Anbieter erbracht. Die von privaten Dritten im öffentlichen Auftrag erbrachten Dienstleistungen stehen häufig im Wettbewerb, etwa Pflegedienste oder Abfallentsorger, und genießen folglich kein „ausschließliches“ Recht.

## **7. Wasserversorgung und Abfallwirtschaft**

Die EU hat eine Annex II-Ausnahme in ihre Verpflichtungsliste für die Sammlung, Reinigung und Verteilung von Wasser eingetragen:

***Type of Reservation:*** *Market Access, National Treatment*

***Description:*** *Cross-Border Services and Investment*

*The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with respect to the provision of services relating to the collection, purification and distribution of water to household, industrial, commercial or other users, including the provision of drinking water, and water management.*

Die Ausnahme bezieht sich auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung, nicht aber auf die Meistbegünstigung und die Investitionsschutzstandards. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Abwasserbeseitigung. Deutschland jedoch hat eine Ausnahme für das Abfallmanagement in seine Annex-II-Liste eingetragen (*Waste Management: Sewage, refuse disposal, and sanitation services*), die neben der Abfallentsorgung auch die Straßenreinigung und Klärwerke erfasst:

***Type of Reservation:*** *Market access*

***Description:*** *Cross-Border Services and Investment*



*Germany reserves the right to maintain or adopt or maintain any measure prohibiting the cross-border provision of services and requiring establishment with respect to the supply of waste management services, other than advisory services. Germany reserves the right to adopt or maintain any measure relating to the designation, establishment, expansion, or operation of monopolies or exclusive services suppliers providing waste management services.*

Die Ausnahme bezieht sich auf den Marktzugang, nicht auf die Inländerbehandlung, die Meistbegünstigung und die Investitionsschutzstandards. Ein Dienstleister im Bereich der Abfallwirtschaft, der in Deutschland einmal Marktzugang erhalten hat, kann folglich die CETA-Regeln zur Inländerbehandlung in Anspruch nehmen, wenn er sich diskriminiert fühlt. Da sich die Ausnahme ebenfalls nicht auf die Investitionsschutzstandards bezieht, könnte ein in Kanada niedergelassenes oder domiziliertes Versorgungsunternehmen ggfs. auch Verstöße gegen das Prinzip der fairen und gerechten Behandlung oder das Verbot indirekter Enteignung geltend machen.

Diese Möglichkeit können sich auch multinationale Versorgungsunternehmen aus Europa zunutze machen, die auf dem kanadischen Markt niedergelassen sind. So verfügen etwa die auf dem deutschen Markt tätigen französischen Ver- und Entsorger Suez Environnement und Veolia über Niederlassungen in Kanada.<sup>11</sup>

## **8. Bildung, Gesundheit und soziale Dienstleistungen**

Die EU hat im Annex II ihrer Verpflichtungsliste für den Bereich der Bildungs-, Gesundheits- und sozialen Dienstleistungen Vorbehalte eingetragen, die die CETA-Liberalisierungen auf „privat finanzierte“ Dienstleistungen beschränken sollen. Für den Bildungsbereich etwa lautet dieser Vorbehalt:

***Type of Reservation:*** *Market Access, National Treatment, Performance Requirements, Senior Management and Boards of Directors*

***Description:*** *Cross-Border Services and Investment*

---

<sup>11</sup> <http://www.veoliawaterstna.com/about/locations-north-america/>;

<http://www.suez-environnement.com/group/international-presence/sites/>

*The EU reserves the right to adopt or maintain any measure with regard to the provision of all educational services which receive public funding or State support in any form, and are therefore not considered to be privately funded.*

Diese Ausnahme gilt für die CETA-Regeln zu Marktzugang, Leistungsanforderungen und Inländerbehandlung, jedoch nicht für die Meistbegünstigung und die Investitionsschutzstandards. Ähnlich lautende Vorbehalte finden sich in der EU-Liste für die Gesundheits- und die sozialen Dienstleistungen. Weitere Beschränkungen besagen, dass die Zulassung privater Dienstleister und privat finanzierter Angebote von staatlichen Konzessionen (Bildung, Gesundheit, soziale Dienstleistungen) und von wirtschaftlichen Bedarfstests (Gesundheits- und soziale Dienstleistungen) abhängig gemacht werden können.

Nicht eindeutig geklärt ist aber, inwieweit eine Dienstleistung mit Mischfinanzierung aus öffentlichen und privaten Quellen noch als öffentlich finanziert gilt und damit von den jeweiligen CETA-Regeln ausgenommen wäre. So lässt die Formulierung „*public funding or State support in any form*“ offen, wie hoch der Anteil öffentlicher Finanzierung mindestens sein müsste, um nicht als privat finanzierte Dienstleistung zu gelten. Ähnlich unklar ist, was als „öffentliche Finanzierung“ gilt. So könnten Gebühren, die zwar staatlich verordnet, aber von Leistungsempfängern zu zahlen sind, als private Finanzierung betrachtet werden (Kursgebühren an Volkshochschulen, kostenpflichtige Master-Studiengänge an staatlichen Universitäten).<sup>12</sup>

Da die Ausnahme auch nicht für das Meistbegünstigungsprinzip gilt (dieses sieht eine Gleichbehandlung der Anbieter aus allen Drittstaaten vor), könnte z.B. ein kanadischer Bildungsdienstleister gegen eine angeblich schlechtere Behandlung im Vergleich mit Anbietern aus den USA oder Australien vorgehen. Ebenso könnte er sich auf die Investitionsschutzstandards berufen und ggfs. eine Investor-Staat-Klage initiieren.

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu: Krajewski, Markus/Kynast, Britta, 2014: Auswirkungen des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa, Erlangen-Nürnberg, 1.10.2014

## 9. Strom- und Gasnetze

In CETA findet sich ein Annex II-Vorbehalt der EU, der sich auf die Strom- und Gasübertragungssysteme bezieht (*Electricity and gas transmission systems*). Die Ausnahme bezieht sich auf *transmission*, d.h. auf Übertragungsnetze wie Hochspannungsleitungen, nicht auf *distribution*, die örtlichen Verteilnetze. Kommunale Strom- und Gasnetze, die derzeit in vielen Städten rekommunalisiert werden, sind insofern nicht durch diesen Vorbehalt geschützt.

Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben jedoch spezifische Ausnahmen für die Energieverteilung aufgenommen, die auch die örtlichen Netze einschließen würden, so etwa Belgien im Annex II der Verpflichtungsliste:

*Description: Cross-border services and Investment*

*Belgium reserves the right to adopt or maintain any measure related to energy distribution services and services incidental to energy distribution.*

Deutschland jedoch hat keine derartige Ausnahme reserviert. Insofern gibt es keine CETA-Klausel, die die Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen in Deutschland schützen würde. Die *Public-Utilities*-Ausnahme der EU könnte auch keinen Schutz bieten, da sie sich auf den Marktzugang bezieht, nicht aber auf die Fälle, in denen Energieversorger bereits am Markt vertreten sind und Netze betreiben. So ist etwa Veolia sowohl in Kanada (dort gemeinsam mit Electricité de France) als auch in Deutschland mit Niederlassungen in der örtlichen Energieversorgung präsent.<sup>13</sup>

## 10. Audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen

Die EU nimmt audiovisuelle Dienstleistungen von den Kapiteln über grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel, innerstaatliche Regulierung und Subventionen aus. Doch die Reichweite dieser Ausnahme ist unklar, da CETA keine Definition audiovisueller Dienstleistungen enthält. So wird nicht deutlich, inwieweit die Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen (im Englischen *broadcasting* und *distribution*) von dem Abkommen erfasst ist. Zwar ist diese von CETAs Telekommunikationskapitel ausgenommen (siehe Kapitel 12.6.), nicht aber von den übrigen Teilen des Abkommens.

---

<sup>13</sup> <http://www.dalkia.ca/en/about-us/>; <http://www.veoliawasser.de/content/stadtwerke>

Hinzu kommt, dass audiovisuelle Dienstleistungen nur von Teilen des Investitionskapitels ausgeklammert werden, nämlich den Abschnitten über die Niederlassung und die Nichtdiskriminierung (Section 2 und 3). In Artikel X.1.3 des Investitionskapitels heißt es:

*For the EU, the Section on Establishment of Investments and Section on Non-Discriminatory Treatment do not apply to measures with respect to Audiovisual services.*

Nicht ausgenommen sind die audiovisuellen Dienstleistungen folglich von den Abschnitten über den Investitionsschutz (*Section 4*) und über die Investor-Staat-Verfahren (*Section 6*). Insofern sind Investitionsklagen gegen die Regulierung des audiovisuellen Sektors denkbar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die auf den EU-Markt drängende US-amerikanische Film- und Fernsehindustrie Kanada intensiv als kostengünstigen Produktionsstandort nutzt, da die kanadische Bundesregierung sowie verschiedene Provinzen diverse Steuervergünstigungen für die Filmindustrie gewähren.<sup>14</sup>

Das gleiche Risiko gilt für weitere kulturelle Dienstleistungen. Zwar hat Deutschland einen Vorbehalt für Unterhaltungsdienstleistungen, Bibliotheken, Archive, Museen und andere kulturelle Dienste in die Verpflichtungsliste eingetragen (*Entertainment services, including theatre, live bands and circus services, Libraries, archives and museums and other cultural services*). Dieser erstreckt sich jedoch ebenfalls nicht auf die Investitionsschutzregeln, die damit auch in diesen Bereichen anwendbar wären.

---

<sup>14</sup> <http://inmedia.revues.org/123>; <https://canadiandimension.com/articles/view/waiting-for-hollywood-canadas-maquila-film-industry>